

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2039

### **Selzach; Landverkauf ab öffentlichem Strassenareal**

---

#### **1. Erwägungen**

In Selzach an der Dorfstrasse, Einmündung Kirchgasse, entstand im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Kantonsstrasse zugunsten des Kantons ein überbreites (ca. 2.7 m) Trottoir. Die Eigentümer der angrenzenden Liegenschaft, GB Selzach Nr. 3296, ersuchten den Staat Solothurn um Erwerb eines Landstreifen ab dem Trottoir zwecks Erweiterung des Vorplatzes. Der Erwerb ermöglicht den Eigentümern die Aufstockung des Parkplatzangebotes der Geschäftsliegenschaft.

Der Landstreifen (ca. 32 m x ca. 0.7 m) im Halte von 22 m<sup>2</sup> ist entbehrlich. Das Trottoir hat nach der Abparzellierung immer noch eine Breite von 2 m.

Der Kaufpreis wurde auf pauschal Fr. 1'000.00 festgelegt. Die Geometerkosten werden von der Kaufspartei übernommen.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Dem Verkauf des Landstreifen im Halte von 22 m<sup>2</sup> ab öffentlichem Strassenareal zu GB Selzach Nr. 3296 zu Fr. 1'000.00 pauschal wird zugestimmt.
- 2.2 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird beauftragt und bevollmächtigt, den Kaufvertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.
- 2.3 Die Vereinnahmung des Kaufpreises erfolgt gegen Rechnungsstellung durch das AVT. Der Kaufpreis ist dem Strassenbaufonds (Konto Nr. 428 000) gutzuschreiben. Die Unterzeichnung des Kaufvertrages seitens des Staates erfolgt erst nach Eingang des Kaufpreises.
- 2.4 Die Geometerkosten gehen zu Lasten der Käufer. Die Amtschreibereikosten sowie eine allfällige Handänderungssteuer gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau hal/wa

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn